

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 31. Januar 2006

Nr. 2006/258

### **Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, dem PostAuto Schweiz sowie den konzessionierten Transportunternehmen (Bahnen und Busse) für das Fahrplanjahr 2006**

---

#### **1. Erwägungen**

Nach Artikel 51 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101), Artikel 20 der Abgeltungsverordnung des Bundes (ADFV, SR 742.101.1) und §§ 6 und 12 litera a) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖVG, BSG 732.1) werden die Angebote im Regional- und Ortsverkehr zwischen Bund, beteiligten Kantonen und Transportunternehmen zum Voraus verbindlich festgelegt. Zu diesem Zweck werden mit den einzelnen Transportunternehmen Vereinbarungen abgeschlossen.

Das mit dem Eisenbahngesetz per 1. Januar 1996 neu geregelte Bestellverfahren für die Angebote des öffentlichen Verkehrs mit ungedeckten Kosten gelangt für das Fahrplanjahr 2006 zum neunten Mal zur Anwendung. Der Bundesrat sah im Rahmen des Entlastungsprogramms 04 für den Regionalverkehr zeitlich befristete Kürzungen für die Jahre 2006 von 30 Mio. Franken und 2007 von 40 Mio. Franken vor. Gleichzeitig sollte auch die Rückerstattung der Mineralölsteuer an die öffentlichen Transportunternehmen aufgehoben werden. Die eidgenössischen Räte haben jedoch anlässlich ihrer Sommersession 2005 beschlossen, die Kürzungen der Bundesbeiträge an den Regionalverkehr auf 10 Mio. Franken im 2006 und 20 Mio. Franken im 2007 zu reduzieren und die Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs beizubehalten.

Die damit dem Kanton Solothurn entfallenden Bundesmittel können im Rahmen des Globalbudgets für den öffentlichen Verkehr kompensiert werden, da der Bund die beantragten Quotenerhöhungen für die Nachteile aus dem Fernverkehrsfahrplan der ersten Etappe der Bahn 2000 in voller Höhe gewährt hat und die Transportunternehmen aufgrund der Vorgaben im Bestellverfahren 2006 Anstrengungen unternommen haben, die Abgeltungen nicht weiter ansteigen zu lassen.

#### **2. Finanzielle Vorgaben**

Nach Artikel 12 ADFV haben die Besteller den Transportunternehmen für die Erstellung der Offerten entsprechende Vorgaben zu machen. Aufgrund der Auswirkungen des Entlastungsprogramms 04 galt daher für die Offerten 2006 grundsätzlich ein nominelles Nullwachstum gegenüber den Offerten 2005. Für die SBB und den Regionalverkehr Mittelland galten dabei strengere finanzielle Vorgaben (Abgeltungsreduktion). Offerten, die von diesen Vorgaben der gültigen Offerten 2005 abwichen, mussten von den Transportunternehmen begründet und innerhalb der Aufwandpositionen kompensiert werden.

Die Offertverhandlungen mit den Transportunternehmen haben sich auch für das Jahr 2006 als schwierig erwiesen, da verschiedene Unternehmen die Vorgaben des Kantons nur noch zum Teil einhalten konnten. Der Grund dafür waren einerseits die gestiegenen Treibstoffpreise bei den Busunternehmen und andererseits der erhöhte Abschreibungsbedarf der Bahnunternehmen bei den Investitionen. Diesen Mehraufwand konnten nicht mehr alle Transportunternehmen durch höhere Verkehrseinnahmen bzw. Effizienzsteigerungen kompensieren. Daher mussten mit den betroffenen Transportunternehmen zusätzliche Offertverhandlungen durchgeführt werden.

### 3. Offerten

Gestützt auf das Mehrjahresprogramm 2006 bis 2007 für die Fahrplanjahre 2006 und 2007 (SGB 116/2005), das Globalbudget „Öffentlicher Verkehr“ für die Jahre 2006 bis 2007 (SGB 145/2005), die Offerten und die durchgeführten Offertverhandlungen, wurden mit den Transportunternehmen und den Geschäftsstellen der Tarifverbände für den Kanton Solothurn die nachfolgenden Abgeltungsbeträge für das Jahr 2006 vereinbart:

Aare Seeland mobil AG	Fr. 684'918.--
Baselland Transport AG	Fr. 333'591.--
Regionalverkehr Bern-Solothurn (inkl. Bahnersatz)	Fr. 1'073'235.--
Regionalverkehr Mittelland AG	Fr. 3'308'323.--
SBB Region Nordwestschweiz	Fr. 5'224'581.--
SBB Region Zentralschweiz	Fr. 108'217.--
Busbetrieb Aarau	Fr. 1'051'730.--
Busbetrieb Grenchen und Umgebung	Fr. 1'597'599.--
Baselland Transport AG (Bus)	Fr. 371'955.--
Busbetrieb Olten Gösgen Gäu	Fr. 3'140'526.--
Busbetrieb Solothurn und Umgebung	Fr. 2'856'205.--
PostAuto Region Bern	460'709.--
PostAuto Region Nordschweiz	Fr. 3'588'779.--
Ausrüstung Fahrzeuge mit Partikelfiltern (Anteil 2006)	Fr. 50'000.--
Zusatzkosten öV-Angebot infolge Bau Westtangente (BSU-Linie 5/7)	<u>Fr. 100'000.--</u>
Zwischensumme Abgeltungen	Fr. 23'950'368.--
Tarifverbände	<u>Fr. 5'200'000.--</u>
Total Abgeltungen	<u>Fr. 29'150'368.--</u>

Gemäss Luftmassnahmenplan, Massnahmenblatt SO-3, sollen die Schadstoffemissionen, insbesondere die Partikelemissionen (PM 10) bei Dieselmotoren im öffentlichen Verkehr und bei den Nutzfahrzeugflotten, gesenkt werden. Im Mehrjahresprogramm 2006 bis 2007 fallen für die Ausstattung der Busfahrzeuge mit „CRT-Systemen“ 2006 rund Fr. 50'000.-- bzw. 2007 rund Fr. 100'000.-- an. Der Kantonsrat von Solothurn hat der Umrüstung der Busfahrzeuge mit Partikelfiltern am 23. August 2005 zugestimmt.

Im Rahmen der Bauarbeiten zur „Umfahrung West“ muss die RM-Überführung an der Gibelinstrasse in Solothurn für rund ein Jahr geschlossen werden. Von der Sperrung der RM-Überführung ist insbesondere der Busbetrieb Solothurn und Umgebung mit der Linie 5/7 betroffen. Während der Sperrung muss die BSU-Linie 5/7 umgeleitet werden, was zu einer Fahrzeitverlängerung führt und den

Einsatz eines zusätzlichen Gelenkbusses erfordert. Dem BSU entstehen dadurch jährliche Mehrkosten von rund Fr. 250'000.--. Im Jahr 2006 fällt für den Ersatzbetrieb eine erste Teilzahlung von rund Fr. 100'000.-- an.

Die rückzahlbaren Darlehen an die Transportunternehmungen im Umfang von jährlich 1.4 Mio. Franken werden nicht mehr mit den Abgeltungen verrechnet (RRB Nr. 2005/493 zur Bilanzbereinigung per 31. Dezember 2004). Die Zuweisung und die Überwachung der Darlehensbestände erfolgen in der Investitionsrechnung.

#### 4. Beschluss

Gestützt auf Art. 51 EBG, Art. 20 ADFV und §§ 6 und 12 lit. a ÖVG

- 4.1 Die vereinbarten Abgeltungsbeträge (Angebot und Tarifverbände) zwischen den Transportunternehmungen und den Geschäftsstellen der Tarifverbände sowie dem Bau- und Justizdepartement werden genehmigt. Allfällige Anpassungen der einzelnen Abgeltungsbeträge gemäss Ziffer 3 gelten – unter Einhaltung des Globalbudgets 2006 – ebenfalls als genehmigt. Die Ausrichtung der Abgeltungsbeträge erfolgt je zur Hälfte im März und September 2006 und geht zu Lasten des Kredites 364000/20448 “Globalbudget Öffentlicher Verkehr” des Amtes für Verkehr und Tiefbau.
- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Unterzeichnung und dem Vollzug der Vereinbarungen (inklusive allfälliger Nachtragsvereinbarungen) mit den Transportunternehmungen beauftragt (RRB Nr. 2004/1119 vom 25. Mai 2004).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (RA/ks) (3)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Bundesamt für Verkehr, Sektion Personenverkehr, Bollwerk 27, 3003 Bern